

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Ruhn in Buchs (Rheintal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationssteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 39.

den 29. September 1916.

Amthlicher Teil.

Zl. 3478/Reg.

Kundmachung.

Das neue Schuljahr an der Sekundarschule in Eschen beginnt am Dienstag den 3. Oktober 1916 vormittags halb 8 Uhr.

Neueintretende haben sich am Montag den 2. Oktober 1916 vormittags 9 Uhr in der Sekundarschule einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche den 1. Jahrgang der dritten Klasse an einer liechtensteinischen Elementarschule mit Erfolg zurückgelegt haben oder — soferne sie aus dem Auslande kommen — eine dem Lehrziel dieses Jahrganges entsprechende Vorbildung nachweisen.

In die Sekundarschule Eschen können zwar auch Schüler aus den oberen Jahrgängen der dritten Elementarschulklasse aufgenommen werden; doch ist es wünschenswert, daß die Schüler schon nach Zurücklegung des ersten Jahrganges dieser Klasse in die Sekundarschule eintreten und dann alle drei Kurse derselben zurücklegen.

Bedürftige Schüler aus auswärtigen Gemeinden können über ihr Ansuchen zum Zwecke des Besuches der Sekundarschule in Eschen Beihilfen aus Landesmitteln erhalten.

Fürstliche Landes Schulbehörde.

Baduz, am 27. Sept. 1916.

Der ffl. Landesverweser:
i. B.: gez. Dvzelt.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Ausrichtung des landwirtschaftlichen Vereins.
Am 17. d. M. hielt der Gesamtausschuß des landwirtschaftlichen Vereins eine Sitzung ab, bei welcher nachfolgende Gegenstände in Beratung gezogen wurden.

1. Soll heuer wieder nach 3jähriger Unterbrechung eine landwirtschaftliche Viehausstellung abgehalten werden?

Nachdem mehrfach dafür und dagegen gesprochen wurde, beschloß der Ausschuß mit Stimmenmehrheit, der fürstlichen Regierung vorzuschlagen, von der Abhaltung der Viehausstellung auch dieses Jahr wieder abzusehen, dagegen eine Ausstellung von Schweinen, Ziegen und Schafen im Verlaufe des heurigen Herbstes zu veranstalten.

Nach Ansicht des Ausschusses ist eine möglichst große Nachzucht der letztgenannten Nutztier mit Rücksicht auf die Fleisch-, Milch- und Wollegewinnung zur Zeit und auch für später sehr im Interesse des Landes gelegen und daher eine belehrende Ausstellung und aufmunternde Prämienverteilung sicher wünschenswert, während für die weitere günstige Entwicklung der Rindviehzucht durch die ergiebigen Zuchtstiersubventionen vorläufig genügend gesorgt ist.

2. Vorschläge zur Zuchteberhaltung.

Von Seite der Zuchteberhalter wurden Klagen laut, daß die bisher üblichen finanziellen Zuwendungen nicht mehr hinreichend seien. Sie führen an, daß die Ankaufspreise für Zuchteber heutzutage so hoch gestiegen sind, daß, wenn auch das Land die Hälfte des Ankaufspreises übernehme, die Eberhalter doch noch zu schwer belastet werden, zumal die Futtermittel, besonders die der Kraftfuttermittel, welche für die Ernährung sprungfähiger Eber unbedingt notwendig sind, gleichfalls eine große Steigerung aufweisen.

Der Ausschuß glaubte eine Lösung in dieser Sache zu finden, wenn das Land bei Neuanschaffung von Zuchtebern zwei Drittel des Ankaufs-

preises übernehmen würde, aber nur so lange, als die jetzigen hohen Preise andauern.

Hinsichtlich der bisher üblichen Sprungtage von 3 Kr. wäre zu empfehlen, eine Grundtage von 2 Kr. für jedes zugeführte Muttertier und wenn Trächtigkeit nachweisbar ist, eine Nachtage von 3 Kronen einzuführen.

Es ist zu erwarten, daß diese Einführung aufmunternd auf die Eberhalter wirken würde, die Eber durch gute Fütterung möglichst sprungfähig zu erhalten. Endlich wäre zu wünschen, recht bald wieder, sobald es die Zeitumstände gestatten, frische Zuchteber aus dem Auslande einzuführen, um die nachteiligen Folgen der Inzucht möglichst zu verhüten.

3. Anschaffung von Winterfaatgetreide und Saatgerste.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Zeitumstände immer mehr mit zwingender Macht verlangen, den Anbau von Lebensmitteln in möglichst größter Ausdehnung zu fördern.

In unserm Lande wurden in diesem Jahre erheblich mehr Körnerfrüchte angebaut und zwar mit so günstigen Erntergebnissen, daß auf eine weitere Ausdehnung des Körneranbaues sicher gerechnet werden darf.

Dementsprechend beschloß der Ausschuß, die ffl. Regierung zu ersuchen, bei der zuständigen österreichischen Stelle die Ausfolgung des nötigen Saatgutes rechtzeitig zu erwirken.

Anschließend an die Besprechung dieses Gegenstandes wurden im Ausschusse begründete Klagen laut über das große Ueberhandnehmen der Spaxen, so daß es in der Nähe der Ortschaften kaum mehr möglich ist, Weizen oder Gerste anzubauen.

Es wurde deshalb der fürstlichen Regierung nahe gelegt, für die Einbringung dieser Schädlinge und deren Eier Geldprämien auszusetzen.

4. Der Stand der heurigen Obsterte.

Nach dem Berichte des Herrn Lehrer Müßner in Ruggell, welcher die Beobachtungen aus allen Gemeinden in sich schließt, wird die in Aussicht stehende Obsterte hinsichtlich Lagerobst als annähernd genügend für den inländischen Bedarf, hinsichtlich Mostobst jedoch als vollständig ungenügend eingeschätzt.

Um das im Lande vorhandene Lagerobst den inländischen Abnehmern besser zugänglich zu machen hielt es Herr Lehrer Müßner für zweckmäßig, auch in diesem Jahre wieder eine Obstverwertungsstelle einzurichten, welche dann auch den Einkauf von Mostobst aus der Schweiz soweit dieses noch möglich ist, vermitteln könnte.

Der Ausschuß hat sich dieser Ansicht angeschlossen und eine Obstverwertungskommission aus den gleichen Mitgliedern wie letztes Jahr bestellt.

Nach Ansicht des Ausschusses kann jedoch diese Kommission ihre Tätigkeit nur dann eröffnen, wenn zuvor ein Ausfuhrverbot von Obst zustande kommt. Dementsprechend beschloß der Ausschuß einstimmig, die fürstl. Regierung dringend zu ersuchen, sofort ein Ausfuhrverbot für Obst jeder Gattung zu erlassen, um den geringen Bestand der heurigen Obsterte noch für den inländischen Bedarf zu retten.

5. Beschaffung von Zuchtwidbern.

Um den Bedarf an Zuchtwidbern der halbenglischen Toggenburger Rasse für die hiesigen Schafzuchtgenossenschaften zu decken, wurde die fürstliche Regierung über Beschluß des Ausschusses ersucht, die Einfuhr der nötigen Anzahl von Zuchtwidbern der genannten Rasse von der zuständigen schweizer. Behörde zu erwirken.

6. Errichtung einer Wollkarterei im Lande.

Da mit der erfreulichen Zunahme der Schafzucht in unserm Ländchen auch die Erzeugung von Wolle erheblich größer wurde, ist das Bedürfnis nach einer

leicht erreichbaren Verarbeitungsstelle der gewonnenen Wolle gleichfalls gewachsen.

Der Ausschuß beschloß deshalb, es sei dem immer mehr steigenden Bedürfnis entsprechend die Errichtung einer Wollkarterei wenn möglich mit einer anschließenden Wollweberei in unserm Lande anzustreben. Der Vereinsvorstand wurde hierauf beauftragt, das weitere in dieser Sache zu veranlassen.

Uebertretungen. Wegen Uebertretung der bestehenden Ausfuhrverbote ist bestraft worden Marie Fochum aus Dornbirn; ferner wurden wegen Ueberschreitung des festgesetzten Höchstpreises für Butter bestraft der Vorstand der Alpenossenschaft Gaspahl und Josef Büchel in Balzers.

Postalisches. Mit 1. Oktober treten im Postverkehr verschiedene Gebührenänderungen ein, deren wichtigste hier mitgeteilt werden.

1. Das Briefporto. Die Gebühr für den Brief der niedersten Gewichtsstufe (bis 20 Gramm) wurde mit 15 Heller festgesetzt. Für die schwereren Briefe tritt an Stelle des gegenwärtigen Gewichtsfasses von mehr als 20—250 Gramm die im Auslandspostverkehr bestehende Gewichtsstaffelung von 20 zu 20 Gramm, und zwar mit einer Gebühr von 5 Heller für je 20 Gramm. (In Deutschland beträgt die Briefgebühr 15 Pfennig für den einfachen, 25 Pfennig für den doppelten Brief.)

2. Die Postkarten. Die Gebühr für Postkarten wurde, um die unausweichlich notwendige Gebührenerhöhung für den Verkehr möglichst wenig empfindlich zu gestalten, abgestuft. Für die Postkarten, die die Postverwaltung selbst mit eingedruckten Postwertzeichen ausgibt, beträgt die Gebühr 8 Heller, in allen übrigen Fällen, wie auch im gesamten außerdeutschen Auslandsverkehr, 10 Heller. (In Deutschland beträgt die Postkartengebühr 7 1/2 Pfennig.)

3. Die Pakete. Die Gebühren betragen im inländischen Verkehr sowie im Verkehr mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina: bis 5 Kilogr. 80 Heller, bis 10 Kilogr. 200 Heller, bis 15 Kilogr. 300 Heller, bis 20 Kilogr. 400 Heller. Im inländischen Verkehr wird noch eine Gewichtsstufe bis 1 Kilogramm mit einer Gebühr von 60 Heller eingefügt und auch eine weitere Ermäßigung verfügt. Es wird nämlich im Verkehr zwischen Orten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 30,000 (Hauptorte) und den im begünstigten Umkreise um sie gelegenen Orten (Außenorte) die Gewichtgebühr für Pakete bis 5 Kilogr. auf 60 Heller ermäßigt.

Im Verkehr mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und dem Deutschen Reiche wird für Pakete der Frankozwang, wie im gesamten Auslandspostverkehr, eingeführt. Im inländischen Verkehr wird zwar die Möglichkeit der Nichtfrankierung vorläufig noch zugelassen, jedoch ein Portozuschlag von 20 Heller, und zwar für alle Pakete ohne Unterschied des Gewichtes festgesetzt.

4. Die Postanweisungen. Die Gebühren für Postanweisungen werden im inländischen Verkehr sowie im Verkehr mit Ungarn und Bosnien für Beträge bis 50 Kronen 20 Heller, darüber hinaus für je weitere 50 Kronen 5 Heller mehr betragen. Im Verkehr mit dem Deutschen Reiche gelten die Gebührensätze des Weltpostvereines, das ist für je 50 Kronen 25 Heller.

5. Die Zustellgebühren. Bei den Zustellgebühren treten folgende wichtigere Änderungen ein: Die Zustellgebühr für Pakete wird für Wien einheitlich mit 25 Heller, für die übrigen Orte mit 20 Heller festgesetzt.

Die Zustellgebühr für Post- und Zahlungsanweisungen mit dem Geldbetrag bis 10 Kronen wird 5 Heller, darüber hinaus 10 Heller betragen.

Für die Avisierung eines Wertbriefes oder eines Paketes werden 5 Heller eingehoben.

Der Botenlohn bei Expresssendungen, die außerhalb des Postortes zu bestellen sind, wird einheitlich mit 1 Krone 50 Heller festgesetzt.